



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Nachtrag 10 zum Kreisschreiben über die Beitragspflicht der Erwerbstätigen im Rentenalter in der AHV, IV und EO (KSR)

Gültig ab 1. Januar 2017

318.102.0710 d KSR

09.16

Vorbemerkung zum Nachtrag 10, gültig ab 1. Januar 2017

Der vorliegende Nachtrag beinhaltet lediglich eine Präzisierung in den Randziffern 3003 und 3004 mit Hinweisen auf die in der WSN enthaltene Grundsatzregelung zu den Meldungen der Steuerbehörden an die AHV-Ausgleichskassen.

- 3003 Die Ermittlung des Einkommens und des im Betrieb arbeitenden eigenen Kapitals erfolgt im üblichen Meldeverfahren (vgl. Ziff. 8.3 WSN).
- 1/17
- 3004 Erhalten die Steuerbehörden für eine erwerbstätige Person im Rentenalter kein Meldebegehren, so haben sie deren Einkommen von sich aus der kantonalen Ausgleichskasse zu melden (gekennzeichnet mit „Meldeart 2“: vgl. die im Anhang in der WSN enthaltene „Wegleitung für die Steuerbehörden über das elektronische Meldeverfahren mit den AHV-Ausgleichskassen“).
- 1/17